



ZENTRALSCHWEIZERISCHER
JODLERVERBAND ZSJV



Reglement für Jodlertreffen, Anlässe der Alphorn- und Büchelbläser und Fahnenschwinger

1. Konzerte und Veranstaltungen, bei welchem mehr als 5 Gruppen teilnehmen sowie Anlässe der Alphorn- u. Büchelbläser und Fahnenschwinger in ähnlicher Art sind gemäss Art. 33 der EJV Statuten meldepflichtig. Meldepflichtige Veranstaltungen sind dem Vorstand ZSJV spätestens 4 Wochen vor der Durchführung mitzuteilen.
2. Der Anlass darf nicht als Jodlerfest bezeichnet werden. Klassierungen oder Rangierungen sind nicht gestattet.
3. Jodlertreffen und ähnliche Anlässe sollen den Bestrebungen unseres Verbandes entsprechen. Ein mehrheitlich volkstümlich gestaltetes Programm soll durch sauber vorgetragene Darbietungen die Zuhörer erfreuen.
4. Es ist zu vermeiden, dass die Veranstaltungen zu eigentlichen Jodlerfesten anwachsen und dadurch den Rahmen eines schlichten Anlasses sprengen würden. Die Propaganda, Grösse, Aufmachung und ein eventueller Festumzug sind entsprechend zu begrenzen.
5. Die Veranstaltungen sind nach Möglichkeit auf einen Tag zu beschränken.
6. In den Jahren, in denen ein Eidgenössisches- oder ein Unterverbands-Jodlerfest stattfindet, dürfen in der Regel im betreffenden Unterverband vier Wochen vorher keine Jodlertreffen organisiert und durchgeführt werden (Art. 32, Ziff. 3 der EJV Ausführungsbestimmungen).
7. Radio und Fernsehen dürfen nur nach Absprache mit dem Vorstand ZSJV eingeladen und verpflichtet werden.
8. Es besteht keine finanzielle Abgabepflicht an den Zentralschweizerischen Jodlerverband.